S 40 SF 59/17 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	-
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 SF 59/17 E
Datum	20.11.2017

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 SF 1/18 B (AS)
Datum	06.02.2018

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde des BeschwerdefÃ¼hrers gegen den Beschluss des Sozialgerichts OsnabrÃ¼ck vom 20.11.2017 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

GrÃ¼nde:

I.

Der BeschwerdefÃ¼hrer wendet sich gegen die Vollstreckung von sog. Verschuldungskosten.

Das Sozialgericht (SG) OsnabrÃ¼ck legte dem BeschwerdefÃ¼hrer in dem

Verfahren S 16 AS 793/13 mit Gerichtsbescheid vom 20. November 2013 Gerichtskosten wegen missbrÃ¤uchlicher Rechtsverfolgung nach Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.H.v. 150 â¬ auf.

Am 18. Oktober 2017 erhielt der BeschwerdefÃ¼hrer eine Mahnung, in der er zur Zahlung der Kosten von 150 â¬ aufgefordert wurde. Zugleich wurde eine MahngebÃ¼hr i.H.v. 5 â¬ gegen ihn festgesetzt.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2017, das mit den Worten â€žKlage auf Feststellungâ€œ Ã¼berschrieben war, wandte sich der BeschwerdefÃ¼hrer an das SG OsnabrÃ¼ck und beantragte â€žfestzustellen, dass der KlÃ¤ger mit seinen Zahlungen fÃ¼r die Forderung 1917001229330 an den Beklagten nicht in Verzug ist, da die Voraussetzungen des Â§ 186 Abs. 4 BGB vorliegen, da Jobcenter OsnabrÃ¼ck/Stadt OsnabrÃ¼ck dem KlÃ¤ger das Existenz-minimum verweigertâ€œ.

Mit weiterem Schreiben vom 22. Oktober 2017, das ebenfalls mit den Worten â€žKlage auf Feststellungâ€œ Ã¼berschrieben war, wandte sich der BeschwerdefÃ¼hrer erneut an das SG OsnabrÃ¼ck und beantragte

- â€žfestzustellen, dass das Sozialgericht OsnabrÃ¼ck durch die AnkÃ¼ndigung der Abgabe an die OFD Niedersachsen mit Schreiben vom 06.09.2017 die ZustÃ¤ndigkeit fÃ¼r die VerhÃ¤ngung von Mahn-GebÃ¼hren selber verloren und an die OFD Niedersachsen abgetreten hat,
- festzustellen, dass die vom Sozialgericht OsnabrÃ¼ck selber in der Mahnung des Sozialgericht OsnabrÃ¼ck vom 18.10.17 verhÃ¤ngten Mahn-GebÃ¼hren somit unzulÃ¤ssig sind.â€œ

Das SG OsnabrÃ¼ck hat beide Schreiben als AntrÃ¤ge nach Â§ 8 Abs. 1 i.V.m. Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Justizbeitreibungsgesetz (JBeitrG) ausgelegt, weil vom BeschwerdefÃ¼hrer Einwendungen vorgebracht wÃ¼rden, die den beizutreibenden Anspruch selbst, die Haftung fÃ¼r den Anspruch oder die Verpflichtung zur Duldung der Vollstreckung betreffen wÃ¼rden. Derartige Einwendungen seien nach den Vorschriften Ã¼ber Erinnerungen gegen den Kostenansatz, also nach Â§ 66 Gerichtskostengesetz (GKG) gerichtlich geltend zu machen. Die Verfahren wurden unter dem Aktenzeichen S 40 SF 59/17 E und S 40 SF 60/17 E beim SG OsnabrÃ¼ck gefÃ¼hrt.

Mit Beschluss vom 20. November 2017 hat das SG OsnabrÃ¼ck beide Verfahren zur einheitlichen Entscheidung verbunden. Sodann hat es in dem gleichen Beschluss die â€žErinnerungen gegen die Vollstreckung der im Ausgangsverfahren mit Gerichtsbescheid vom 20. November 2013 dem ErinnerungsfÃ¼hrer auferlegten Gerichtskosten i.H.v. 150 â¬ zurÃ¼ckgewiesenâ€œ. Als Rechtsmittelbelehrung hat das SG darauf hingewiesen, dass die Beschwerde gegen diesen Beschluss zulÃ¤ssig sei, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 â¬ Ã¼bersteige.

Gegen den am 22. November 2017 zugestellten Beschluss hat der BeschwerdefÃ¼hrer am 27. November 2017 â€žRechtsmittelâ€œ eingelegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Beiakten S 40 SG 60/17 und S 16 AS 793/13 verwiesen.

II.

Die Beschwerde ist unzulÃ¤ssig. Dies folgt allerdings nicht aus Â§ 66 Abs. 2 S. 1 GKG, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 â¬ nicht Ã¼bersteigt, sondern aus der Regelung des Â§Â 189 Abs. 2 SGG, wonach das Gericht Ã¼ber die Erinnerung endgÃ¼ltig entscheidet.

Zwar ist das SG zutreffend davon ausgegangen, dass vom Gericht auferlegte Verschuldenskosten nach Â§ 192 Abs. 1 SGG als Gerichtskosten anzusehen sind, sodass fÃ¼r die Vollstreckung die Vorschriften des JBeitrG anzuwenden sind (vgl. Landessozialgericht [LSG] ThÃ¼ringen, Beschluss vom 16. Februar 2015 â L 6 SF 1636/14 E â juris Rn. 13; SchÃ¼tz in: juris PR-SozR 14/2015 Anm. 4). Als Gerichtskosten werden sie nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JBeitrG beigetrieben, wobei das JBeitrG gemÃ¤Ã dessen Â§ 1 Abs. 2 auch auf die Einziehung von AnsprÃ¼chen durch JustizbehÃ¶rden der LÃ¤nder Anwendung findet. Weiter zutreffend ist das SG auch davon ausgegangen, dass sich Einwendungen, die den beizutreibenden Anspruch selbst, die Haftung fÃ¼r den Anspruch oder die Verpflichtung zur Duldung der Vollstreckung betreffen â worunter sich das Begehren des BeschwerdefÃ¼hrers subsumieren lÃ¤sst â bei AnsprÃ¼chen nach Â§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JBeitrG nach den Vorschriften Ã¼ber Erinnerungen gegen den Kostenansatz richten (vgl. Â§ 8 Abs.1 S. 1 JBeitrG).

Unzutreffend geht das SG jedoch davon aus, dass es sich bei der maÃgeblichen Vorschrift Ã¼ber Erinnerungen gegen den Kostenansatz im vorliegenden Fall um Â§ 66 Abs. 1 GKG handelt. In den FÃ¤llen, in denen in einem gerichtskostenfreien Verfahren nach Â§ 183 SGG Verschuldenskosten nach Â§ 192 Abs. 1 Nr. 2 SGG auferlegt wurden, ist Â§ 66 Abs. 1 GKG nicht anwendbar, weil das Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet (ebenso SchÃ¼tz in: juris PR-SozR 14/2015 Anm. 4). Das GKG wird in gerichtskostenfreien Verfahren durch die speziellen Kostenregelungen in Â§Â§ 183 ff. SGG verdrÃ¤ngt (ebenso Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 29. September 2017 â B 13 SF 8/17 S â juris Rn. 14). Innerhalb der Â§Â§ 183 ff. SGG betrifft Â§ 189 SGG die Geltendmachung von Gerichtskosten, denn die in gerichtskostenfreien Verfahren erhobenen PauschgebÃ¼hren stellen ebenfalls Gerichtskosten dar (vgl. BSG, Beschluss vom 29. September 2017 â B 13 SF 8/17 S â juris Rn. 14). Die einschlÃ¤gigen Vorschriften Ã¼ber Erinnerungen gegen den Ansatz von Gerichtskosten sind in gerichtskostenfreien Verfahren in Â§ 189 Abs. 2 SGG enthalten, wÃ¤hrend das GKG insoweit gem. Â§ 1 Abs. 2 Nr. 3 GKG i.V.m. Â§ 197a SGG nicht anwendbar ist (BSG, Beschluss vom 29. September 2017 â B 13 SF 8/17 S â juris Rn. 14).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Der Beschluss ist unanfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 26.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024